

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG  
Az.: RPS54\_4-8823-571/5**

Die Firma Audi AG hat für das Werk Neckarsulm eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung (2. Teilgenehmigung) im Rahmen der geplanten Errichtung sowie dem Betrieb der Anlagentechnik in Gebäude A22 für die neue Grundlackapplikation beantragt.

Im Rahmen des Gesamtprojektes hat sich die Umweltverträglichkeitsprüfung auf die erkennbaren Umweltauswirkungen zu erstrecken, die Gegenstand der Teilzulassung sind (§ 29 Abs. 1 UVPG). Bei weiteren Teilzulassungen soll die Umweltverträglichkeitsprüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden (§ 29 Abs. 2 UVPG). Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. Nr. 3.9.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Dafür sprechen folgende Gründe:

- Für die geänderte Nutzung ist kein zusätzlicher Flächenbedarf notwendig.
- Durch das Vorhaben entstehen zwei neue sicherheitsrelevante Anlagenteile. Der durch ein Gutachten ermittelte angemessene Sicherheitsabstand erstreckt sich nicht auf Gebiete außerhalb des Betriebsbereichs.
- Es findet keine Neuversiegelung von Boden und keine neue Inanspruchnahme von natürlichen Ressourcen statt.
- Im neuen Gebäude A22 wird mit vergleichbaren Stoffgruppen und Mengen wie im bisherigen Gebäude A18 umgegangen. Daher fallen auch Abfälle derselben Art und Menge wie bisher an. Dem Stand der Technik entsprechend werden die Anforderungen des Abfallrechts erfüllt.
- Das Vorhaben führt gegenüber dem jetzigen Betrieb nicht zu einer Erhöhung der Schadstoffemission oder Belästigung der Umgebung. Das geht aus einer

Kurstellungnahme des Ingenieurbüros Dr. Dröscher vom 27.10.2021 hervor. Der Wanderfalkenhorst auf dem Kamin der alten Lackiererei wird vom Neubau nicht beeinträchtigt. Der Untergrund des Baufeldes weist aufgrund einer Altlast „Alte Kläranlage“ Verunreinigungen auf welche jedoch im Gutachten von Büro GEO-data vom 03.07.2018 als nicht gefährlich einzustufen sind. Der Umgang mit der Altlast wird außerhalb des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens mit dem LRA HN und dem RPS geklärt.

- Eine wesentliche Änderung der Art und Menge der Einsatzstoffe erfolgt nicht. Der Umgang ist bereits bekannt.
- Es liegen keine Schutzobjekte in Bezug auf das zu schützende Rechtsgut Mensch innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands.
- Der Umgang mit den Einsatzstoffen ist bereits erprobt, daher ergeben sich keine erhöhten oder veränderten Risiken für die menschliche Gesundheit.
- Für das Werksgelände der Audi AG besteht kein rechtskräftiger Bebauungsplan, im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Neckarsulm-Erlenbach- Untereisesheim ist das Werksgelände als Gewerbegebiet (Bestand) gewidmet.
- Die nähere Umgebung des Standortes Gebäude A22 ist schon seit Jahrzehnten deutlich gewerblich-industriell geprägt. Durch das Vorhaben ergibt sich keine relevante Änderung der Prägung des Raumes.
- In unmittelbarer Nachbarschaft ist ein FFH-Gebiet „Untere Jagst und unterer Kocher“ ausgewiesen. In der Kurzstellungnahme des Ingenieurbüros Dr. Dröscher vom 27.10.2021 geht hervor, dass das Vorhaben zu keiner Erhöhung der Schadstoffemissionen gegenüber dem jetzigen Betrieb führt. Somit sind keine erheblichen Nachteile für das FFH-Gebiet „Unter Jagst und unterer Kocher“ zu besorgen.
- Das Wasserschutzgebiet Neckarsulm (Hängelbach) mit der WSG-Nr-Amt: 125061 befindet sich in der Nähe des Werksgeländes der Audi AG. Nachteilige Umweltauswirkungen auf dieses sind durch die Änderung jedoch nicht zu befürchten.
- Die geplante Grundlack-Applikation in Gebäude A22 ersetzt im Wesentlichen die seitherige Grund-lack-Applikation in Gebäude A18. Daher ergeben sich keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem jetzigen Betrieb in Bezug auf die Schutzgüter.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 16.01.2023  
gez. Alexandra Broß